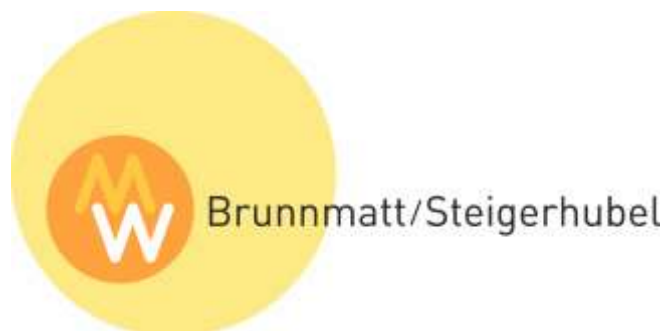


Schule Brunnmatt/Steigerhubel

Konzept für LGBTQIA+ Schüler*innen (und LGBTQIA+ Schulpersonal¹)



Inhalt

1. Einleitung und Zielsetzung	3
2. Begriffsverständnis und Sprache	3
3. Grundhaltungen	4
4. Geschlechtervielfalt im Alltag	4
5. Umgang mit diskriminierenden Aussagen und queerfeindlichem Verhalten	5
6. Digitale Medien, Social Media und LGBTQIA+	5
7. Handlungsleitfäden für Mitarbeitende	5
8. Rechtliche Grundlagen	6
9. Schlussgedanke	10
10. Anhang	11
10.1. Familienvielfalt	11

¹ Die dem LGBTI Kind entgegenbrachten Würdigungen, Handlungen und Lösungen gelten gleichermassen für LGBTQIA+ Schul- und Tagesbetreuungspersonal

Vorwort

Es ist wichtig, dass an Schulen² pädagogische Massnahmen ergriffen werden, um Schulen zu einem Ort werden zu lassen, an dem sich alle Schüler*innen willkommen fühlen.

Wir begegnen dem Themenfeld LGBTQIA+ offen und unvoreingenommen und suchen zusammen mit den betroffenen Schüler*innen, den Eltern und den Lehrpersonen im Rahmen unserer Möglichkeiten Lösungen, die das Kind und dessen Geschlechteridentität respektieren und achten.

Wir sind sensibel im Umgang mit der Thematik und achten darauf, das Kind in seiner Würde nicht zu verletzen, sondern es zu stärken und zu unterstützen.

Wir beziehen bei Bedarf Fachpersonen oder Fachstellen mit ein.
Der Wunsch und die Befindlichkeit des Kindes stehen an erster Stelle.

Dieses Konzept entstand in enger Zusammenarbeit vom Personal der Schule und Tagesbetreuung Brunnmatt/Steigerhubel.

² Unter Schule verstehen wir explizit Schule und Tagesbetreuung als eine Einheit.
LGBTQIA+ Konzept Schule Brunnmatt_Steigerhubel

1. Einleitung und Zielsetzung

Ziel des Konzeptes

Die Schule³ Brunnmatt und Steigerhubel versteht sich als ein sicherer, wertschätzender und diskriminierungsfreier Ort für alle Kinder. Jedes Kind soll unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, sexueller Orientierung, familiärer Lebensform, Herkunft, Sprache, Religion, Behinderung oder sozialer Situation respektiert, geschützt und ernst genommen werden. Dieses Konzept beschreibt, wie die Schule LGBTQIA+-Themen fachlich einordnet und wie Schulpersonal im pädagogischen Alltag handelt.

Desweiteren beantwortet dieses Konzept die rechtlichen Fragen und die konkrete Umsetzung an unserem Schulstandort.

Warum dieses Konzept wichtig ist

Kinder entwickeln ihr Selbstbild nicht isoliert, sondern im Kontakt mit anderen Kindern, Erwachsenen, Familien, Medien und gesellschaftlichen Erwartungen. Sie beobachten früh, welche Kleidung als passend gilt, welche Spielzeuge wem zugeschrieben werden, welche Familien als normal gelten und welche Wörter in der Gruppe benutzt werden. Wenn eine Institution Vielfalt sichtbar macht und Diskriminierung klar stoppt, stärkt sie das Zugehörigkeitsgefühl aller Kinder. Das gilt besonders für Kinder, die selbst queer, trans, intergeschlechtlich, non-binär oder genderdivers sind oder aus Regenbogenfamilien kommen.

Abgrenzung

Das Konzept ist kein medizinisches, therapeutisches oder diagnostisches Dokument. Mitarbeitende stellen keine Diagnosen und bewerten keine Identitäten. Das Konzept ist eine pädagogische Handlungsgrundlage. Es erklärt, wie Kinder geschützt, begleitet, beteiligt und respektvoll angesprochen werden.

2. Begriffsverständnis und Sprache

LGBTQIA+

LGBTQIA+ ist eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche sexuelle Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, Geschlechtsausdrücke und körperliche Geschlechtsentwicklungen. Die Buchstaben stehen unter anderem für lesbisch, gay/schwul, bisexuell, trans*, queer, intergeschlechtlich und asexuell/aromantisch. Das Pluszeichen macht sichtbar, dass es weitere Identitäten und Lebensrealitäten gibt.

Wichtig für den Kinderbereich

Im Kontext der Schule steht nicht Sexualität im Erwachsenenverständnis im Zentrum. Entscheidend sind Respekt, Familienvielfalt, Schutz vor Ausgrenzung, Sprache, Körpergrenzen, Identitätsentwicklung und Zugehörigkeit. Kinder sollen altersgerecht lernen, dass Menschen unterschiedlich leben, lieben, aussehen und sich ausdrücken können.

Gendersternchen

Das Konzept verwendet das Gendersternchen, zum Beispiel Kinder, Mitarbeitende, Elternteile, Erziehungsbeauftragte, Schüler*innen oder Fachpersonen. Der Stern macht sichtbar, dass nicht nur Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer gemeint sind, sondern auch non-binäre, intergeschlechtliche und genderdiverse Personen. Sprache ist ein pädagogisches Werkzeug. Sie kann Zugehörigkeit schaffen oder Menschen ausschliessen.

3. Grundhaltungen

Wir betrachten Vielfalt als selbstverständlichen Bestandteil des Zusammenlebens. Unterschiedliche Geschlechter, Familienformen ⁴, Interessen, Ausdrucksweisen und Persönlichkeiten werden nicht als Sonderfall behandelt, sondern als Teil einer lebendigen Gemeinschaft anerkannt.

Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Aufmerksamkeit und fachlicher Klarheit. Sie schaffen eine Atmosphäre, in der Kinder Fragen stellen dürfen, ohne beschämt zu werden. Gleichzeitig setzen sie Grenzen, wenn Kinder andere ausgrenzen, verletzen oder diskriminierende Sprache verwenden.

Wir beeinflussen Kinder nicht in Richtung einer bestimmten Identität oder Lebensweise. Sie verhindert vielmehr, dass Kinder durch starre Rollenbilder, abwertende Sprache oder Ausgrenzung in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Pädagogisches Ziel ist nicht Überzeugung, sondern Schutz, Respekt, Offenheit und soziale Bildung.

Wir wollen, dass Kinder ihre Interessen, Stärken, Gefühle und Ausdrucksweisen entdecken dürfen. Sie sollen erleben, dass sie nicht in enge Geschlechterrollen passen müssen, um akzeptiert zu werden.

Wir arbeiten eng mit den Elternteilen und Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sind wichtige Partner*innen. Sie kennen das Kind aus dem familiären Alltag, während die Schule das Kind in der Gruppe erlebt. Beide Perspektiven sind relevant. Die Zusammenarbeit erfolgt respektvoll, transparent und kindeswohlorientiert.

Wir nehmen Kontakt mit der Schulsozialarbeit auf, wenn wir das Gefühl haben, dass das Wohlbefinden des Kindes durch Eltern oder anderen Personen aus seinem familiären Umfeld gefährdet ist und stimmen das weitere gemeinsame Vorgehen ab.

4. Geschlechtervielfalt im Alltag

4

Spiel und Aktivitäten

Alle Spielmaterialien und Aktivitäten stehen allen Kindern offen. Es gibt keine Mädchen- oder Jungen- Spielzeuge. Puppen, Fahrzeuge, Bauecken, Bastelmaterial, Werkzeuge, Fussball, Tanz, Rollenspiele und Verkleidungen dürfen von allen Kindern genutzt werden.

Gruppenbildung

Unnötige Geschlechtertrennungen werden vermieden. Statt „Mädchen gegen Jungen“ werden neutrale Formen gewählt, zum Beispiel Farben, Geburtstagsmonate, Zufallskarten, Tischgruppen oder frei gewählte Teams. Geschlechtertrennung wird nur eingesetzt, wenn sie fachlich begründet und sinnvoll ist.

Erwachsenenverhalten

Mitarbeitende reflektieren eigene Erwartungen. Sie fragen sich zum Beispiel: Lobe ich Mädchen häufiger für Aussehen und Jungen häufiger für Stärke? Traue ich allen Kindern dieselben Aufgaben zu? Weise ich handwerkliche, körperliche oder fürsorgliche Aufgaben unbewusst geschlechtlich zu? Solche Reflexion stärkt die pädagogische Qualität.

⁴Siehe 11.1

5. Umgang mit diskriminierenden Aussagen und queerfeindlichem Verhalten

Diskriminierende Aussagen werden nicht überhört und nicht als „nur Spass“ abgetan. Kinder testen Sprache, übernehmen Begriffe aus Medien oder Peergroups und verstehen manchmal nicht, was sie auslösen. Gerade deshalb müssen Mitarbeitende klar, ruhig und pädagogisch reagieren.

Beispiele:

Queer feindliche oder geschlechterabwertende Aussagen können sein: „Das ist schwul“ „Du bist kein richtiger Junge“ „Mädchen können das nicht“ „Zwei Mamas sind komisch“ „Du siehst aus wie ein Mädchen“ „Mit dir spiele ich nicht, weil du anders bist“. Solche Aussagen verletzen und prägen Gruppennormen.

➔ Das Schulpersonal stoppt die Aussage, benennen die Wirkung und bietet eine Alternative an.

6. Digitale Medien, Social Media und LGBTQIA+

Digitale Lebenswelt

Auch Primarschulkinder begegnen über YouTube, Games, Serien, Werbung, Messenger, ältere Geschwister oder soziale Medien Begriffen und Bildern zu Geschlecht, Körpern, Liebe und Identität. Sie übernehmen Wörter oft, ohne deren Bedeutung zu verstehen.

Pädagogische Begleitung

Wenn Kinder Begriffe wie „gay“, „trans“, „queer“ oder „schwul“ abwertend verwenden, fragen Mitarbeitende ruhig nach und korrigieren klar: „Dieses Wort benutzen wir nicht als Beleidigung.“ Danach wird eine alternative Ausdrucksweise angeboten.

Cybermobbing und Datenschutz

Wenn diskriminierende Chats, heimliches Fotografieren, Blossstellen, Weiterleiten von Bildern oder digitale Ausgrenzung bekannt werden, wird dies ernst genommen. Leitung, Elternteile, Erziehungsberechtigt, Schulsozialarbeit und weitere Fachstellen werden bei Bedarf einbezogen.

Schutz persönlicher Informationen

Informationen über Identität, Familienform, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität eines Kindes dürfen nicht in Gruppenchats, Fotos, Kommentaren oder informellen Gesprächen verbreitet werden. Das Schulpersonal achtet selbst auf Datenschutz und thematisieren ihn altersgerecht mit Kindern.

7. Handlungsleitfäden für Mitarbeitende

Wenn ein Kind sich anvertraut

Ruhig bleiben. Zuhören. Danke sagen. Nicht bewerten. Keine neugierigen Detailfragen stellen. Privatsphäre klären. Leitung vertraulich informieren. Vorgehen planen. Nur fachlich notwendige Informationen dokumentieren.

Wenn ein Kind diskriminiert wird

Situation sofort stoppen. Betroffenes Kind schützen. Aussage benennen. Altersgerecht erklären. Verantwortungsübernahme ermöglichen. Verlauf beobachten. Wiederholte oder schwere Vorfälle dokumentieren. Leitung und bei Bedarf Elternteile, bzw. Erziehungsberechtigte oder Fachstellen einbeziehen.

Wenn Elternteile oder Erziehungsberechtigte Fragen oder Kritik äussern

Ruhig bleiben. Anliegen anhören. Haltung erklären: „Wir achten darauf, dass alle Kinder respektvoll behandelt werden.“ Kindeswohl ins Zentrum stellen. Keine Informationen über andere Kinder weitergeben. Bei Unsicherheit ein weiteres Gespräch mit Leitung oder Fachstelle anbieten.

Wenn Mitarbeitende unsicher sind

Unsicherheit ist kein Fehler. Entscheidend ist, nicht vorschnell zu handeln. Mitarbeitende informieren die Leitung, besprechen den Fall fachlich, ziehen bei Bedarf Schulsozialarbeit oder Fachstellen bei und dokumentieren relevante Schritte. Professionelles Handeln bedeutet, Verantwortung zu übernehmen und Unterstützung zu holen.

8. Rechtliche Grundlagen

Das folgende Kapitel nimmt rechtliche Fragen zum Thema Schule aus der Broschüre: „Was gilt? LGBTI – Meine Rechte“.

Welche Verpflichtungen hat die Schule mir gegenüber als minderjährige LGBTI-Person? Was kann ich tun, wenn ich in der Schule diskriminiert, beleidigt, belästigt oder angegriffen werde?

Ich habe das Recht, an meiner Schule vor jeglichen LGBTI-feindlichen Handlungen und Äusserungen seitens der Lehrer*innen, des Schulpersonals und meiner Mitschüler*innen geschützt zu werden.

Meine Lehrer*innen und weitere Erwachsene an meiner Schule sind verpflichtet, mich respektvoll zu behandeln, und sind dafür verantwortlich, dass auch die Schüler*innen einen respektvollen Umgang untereinander haben. Meine Mitschüler*innen dürfen mich aufgrund meiner sexuellen Orientierung, meiner Transidentität, meiner Intergeschlechtlichkeit, meiner Geschlechtsmerkmale oder meines Geschlechtsausdrucks nicht verspotten, ausschliessen oder auf andere Weise gewaltsam oder aggressiv behandeln oder benachteiligen.

Wenn ich an der Schule diskriminiert, beleidigt, schikaniert oder gewalttätig behandelt werde, habe ich mehrere Möglichkeiten, dagegen vorzugehen: Ich kann mich allein oder zusammen mit meinen Eltern bei einer Lehrperson oder bei der Schulleitung beschweren.

Die Schule hat die Verpflichtung, mich zu schützen. Zunächst sollte sie das Gespräch suchen mit den Schüler*innen, die mich diskriminieren. Wenn das nichts hilft, kann die Schulleitung nachfolgend Sanktionen gegen diejenigen beschliessen, die für die negativen Handlungen verantwortlich sind. Wenn die Gewalt gegen mich durch die getroffenen Massnahmen nicht aufhört, kann ich verlangen, dass die Schüler*innen, die dafür verantwortlich sind, die Klasse oder die Schule wechseln. Die Schulleitung hört erst mich und meine Eltern an, bevor sie eine Entscheidung trifft.

Ich kann zudem zivil- und/oder strafrechtlich gegen die Personen vorgehen, die für die LGBTI-feindlichen Handlungen oder Äusserungen verantwortlich sind.

Hinweis: Es ist ratsam, mich möglichst früh an eine erwachsene Vertrauensperson an meiner Schule zu wenden. Das kann eine Lehrperson, ein*e Schulsozialarbeiter*in oder eine Person der Schulleitung sein. Wenn mich die Schule nicht unterstützt, kann ich mich an eine Beratungsstelle wenden (z. B. Tel. 147) die mit mir zusammen schaut, wie ich weiter vorgehen kann.

Art. 14 EMRK; Art. 8, Art. 19, Art. 35, Art. 36 BV; Art. 123, Art. 126, Art. 177, Art. 219 StGB; Art. 13, Art. 19c Abs. 1, Art. 28, Art. 304, Art. 314abis ZGB; Art. 2, Art. 7, Art. 27 ff. VSG/BE; § 2, § 10, § 50 ff. VSG/ZH

- ➔ Wir schauen hin.
- ➔ Wir suchen das Gespräch mit den Betroffenen.
- ➔ Wir suchen uns Unterstützung und ziehen Fachstellen mit ein (zum Beispiel Schulsozialarbeit).
- ➔ Wir treffen Massnahmen im Rahmen des Möglichen, sollte die Diskriminierung andauern.

Umsetzung im Alltag

Situation sofort stoppen und Sicherheit herstellen. Betroffenes Kind wahrnehmen und schützen. Aussage oder Handlung sachlich benennen. Altersgerecht erklären, weshalb die Aussage oder Handlung verletzend ist. Alternative Sprache oder alternatives Verhalten anbieten. Verursachendes Kind zur

Verantwortungsübernahme begleiten. Wiederholungen beobachten. Bei schweren oder wiederholten Vorfällen Leitung informieren und dokumentieren. Bei Bedarf Elternteile, Erziehungsberechtigte, Schulsozialarbeit oder Fachstellen einbeziehen.

Haben Lehrpersonen das Recht, andere Schüler*innen, Lehrpersonen oder meine Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte über meine sexuelle Orientierung, meine Transidentität oder meine Intergeschlechtlichkeit zu informieren?

Lehrpersonen dürfen ohne mein Einverständnis niemanden über meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit informieren. Dies wäre ein unerlaubtes Outing. Wenn ich körperlich oder psychisch gefährdet bin, haben meine Lehrer*innen die Pflicht, meine Eltern/Erziehungsberechtigte zu informieren. Aber selbst in diesem Fall dürfen sie meine sexuelle Orientierung, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit nicht ohne mein Einverständnis offenlegen.

Art. 8 EMRK; Art. 19 BV; Art. 28 ZGB

- Wir gehen mit dem Wissen sensibel um.
- Wir respektieren den Wunsch der Schüler*in auf Verschwiegenheit.
- Wir beziehen die Eltern ein, wenn das Kind gefährdet ist.

Umsetzung im Alltag

Wenn ein Kind sich anvertraut, reagieren Mitarbeitende ruhig: „Danke, dass du mir das erzählst. Ich nehme dich ernst.“ Danach wird geklärt, was das Kind braucht, wer informiert werden darf und welche Schritte sinnvoll sind. Die Leitung wird vertraulich einbezogen. Die Privatsphäre des Kindes wird geschützt.

Informationen über Geschlechtsidentität, Pronomen, Rufnamen oder sexuelle Orientierung gehören zur Privatsphäre. Sie werden nicht ohne Einverständnis des Kindes an andere Kinder, Elternteile/Erziehungsberechtigte, Mitarbeitende oder externe Personen weitergegeben, ausser ein Schutzauftrag macht dies notwendig. Auch im Team gilt: So viel Information wie nötig, so wenig Information wie möglich.

7

Habe ich als minderjährige trans Person das Recht, unabhängig von meinem amtlichen Geschlecht in meiner Geschlechtsidentität anerkannt zu werden und in der Schule meinen sozialen Rufnamen zu verwenden? Was ist, wenn meine Eltern dagegen sind?

Ja, sofern ich urteilsfähig bin, habe ich das Recht, unabhängig von einer Änderung meines amtlichen Geschlechts die Schule in derjenigen Geschlechtsrolle zu besuchen, die meiner Geschlechtsidentität entspricht. Das Einverständnis meiner Eltern/Erziehungsberechtigte ist dazu nicht erforderlich.

Ich kann somit verlangen, dass meine Lehrer*innen, meine Mitschüler*innen und weiteres Schulpersonal meinen Rufnamen sowie die Pronomen verwenden, die meiner Geschlechtsidentität entsprechen. Ich darf auch verlangen, dass mein Rufname zum Beispiel auf der Klassenliste und auf meinem Schüler*innenausweis steht. Auch die Zeugnisse dürfen auf meinen Rufnamen ausgestellt werden.

Art. 3, Art. 12, Art. 28 KKK; Art. 8 EMRK; Art. 11, Art. 13, Art. 19 BV; Art. 2, Art. 5 RHG; Art. 3 HarmoS; Art. 19 c, Art. 28, Art. 296, Art. 302 f. ZGB; Art. 30

- Wir respektieren die gewählte Geschlechtsidentität.

- ➔ Wir verwenden den gewählten Rufnamen und das gewählte Pronomen sowohl mündlich als auch schriftlich.

Umsetzung im Alltag

Wurde eine Absprache getroffen, verwenden Mitarbeitende den gewünschten Rufnamen und die vereinbarten Pronomen konsequent. Fehler werden kurz korrigiert, ohne die Situation gross zu machen. Beispiel: „Er kommt gleich - Entschuldigung, sie kommt gleich.“ Lange öffentliche Entschuldigungen können unangenehm sein und werden vermieden.

Wenn ein Kind sich in Bezug auf Geschlechtsidentität, Rufnamen, Pronomen oder sexuelle Orientierung anvertraut, werden Elternteile/Erziehungsberechtigte nicht automatisch informiert. Zuerst wird geprüft: Besteht eine Gefährdung? Was wünscht das Kind? Welche Unterstützung braucht es? Welche Fachpersonen müssen einbezogen werden? Besteht ein Schutzauftrag?

Welche Rechte habe ich beim Besuch des Sportunterrichts, wenn ich trans bin?

Bei einem getrennten Sportunterricht für Mädchen und Jungen kann ich als trans Schüler*in verlangen, den Unterricht mit derjenigen Geschlechtsgruppe zu besuchen, der ich mich aufgrund meiner Geschlechtsidentität (eher) zugehörig fühle.

Art. 12 KRK; Art. 8 EMRK; Art. 11, Art. 13, Art. 19 BV; Art. 3 HarmoS; Art. 19 c, Art. 28 ZGB; Art. 30 Abs. 1 Bst. d und e, Art. 42, Art. 43 Abs. 1 und Abs. 3 KV/BE; Art. 112 Bst. a und b, Art. 115 ff. KV/ZH

- ➔ Wir teilen das Kind der Geschlechtergruppe zu, dem sich das Kind zugehörig fühlt.
- ➔ Auch andere LGBTQIA+ Personen/Kinder teilen wir dem Wunsch entsprechend zu.

8

Habe ich als minderjährige trans oder intergeschlechtliche Person das Recht, die Toiletten, Umkleieräume und Duschen meiner Wahl zu benutzen? Hat die Schule diesbezüglich irgendwelche Verpflichtungen? Was passiert, wenn meine Eltern/Erziehungsberechtigte nicht einverstanden sind?

Ja, meine Schule muss mir erlauben, die Toiletten meiner Wahl zu benutzen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sollte mir die Schule auch eine zufriedenstellende Lösung bezüglich Dusch- und Umkleieräume anbieten. Vielleicht gibt es an meiner Schule bereits WC- und Garderobenbereiche, die für alle Geschlechter offen sind, oder es gibt die Möglichkeit, bei Bedarf in einer Einzelkabine zu duschen. Wenn es dies an meiner Schule noch nicht gibt, kann ich vielleicht die Sanitäranlagen für Lehrpersonen oder für Menschen mit einer Behinderung benutzen.

Je grösser das Risiko von Belästigungen und der Gefährdung meiner psychischen oder körperlichen Gesundheit ist, desto umfassendere Massnahmen muss meine Schule zu meinem Schutz ergreifen.

Die Zustimmung meiner Eltern ist nicht erforderlich.

Art. 3, Art. 8, Art. 13, Art. 15 EMRK; Art. 12 KRK; Art. 10, Art. 11, Art. 13, Art. 19, Art. 36 BV; Art. 296, Art. 302 ZGB; Art. 30 Abs. 1 Bst. d und e, Art. 42 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1, Abs. 3 KV/BE; Art. 112 Bst. a und b KV/ZH

- ➔ Wir schauen nach Lösungen der Toiletten, Umkleieräume und Duschen, die die Wahl des Kindes respektieren.
- ➔ Sollte die Infrastruktur nicht gegeben sein, suchen wir nach alternativen Lösungen (Umkleide im Gruppenraum, auf der LP Toilette,...).

→ Wir informieren die Eltern /Erziehungsberechtigte nur mit Einverständnis des Kindes.

Umsetzung im Alltag

Grundsatz

Jedes Kind soll Toiletten und Umkleidemöglichkeiten so nutzen können, dass Würde, Sicherheit und Privatsphäre geschützt sind. Die Lösung wird individuell, diskret und unter Beteiligung des Kindes gesucht. Es gibt keine pauschale Lösung, die für alle Situationen passt.

Mögliche Lösungen

Möglich sind die Nutzung einer Toilette entsprechend der Geschlechtsidentität, eine geschlechtsneutrale Toilette, eine Einzeltoilette, ein separater Umkleideraum, mehr Zeit beim Umziehen, eine Einzelkabine oder eine organisatorische Begleitung ohne Verletzung der Privatsphäre. Wenn die Infrastruktur nicht ideal ist, wird die bestmögliche Lösung gesucht.

Regeln für alle Kinder

Unabhängig von LGBTQIA+-Themen gelten klare Regeln: Niemand öffnet Toiletten- oder Garderobentüren ohne Erlaubnis. Niemand schaut unter oder über Türen. Niemand kommentiert Körper. Niemand wird wegen Kleidung, Körper, Stimme oder Geschlecht ausgelacht. Diese Regeln schützen alle Kinder.

Darf ich als minderjährige trans oder intergeschlechtliche Person in der Schule wegen medizinischer oder psychologischer Behandlungen fehlen?

Ja, ich darf aufgrund von medizinischen oder psychologischen Behandlungen im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit meiner Transition, Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit in der Schule fehlen. Ich benötige dafür eine schriftliche Entschuldigung meiner Eltern oder ein ärztliches Zeugnis. Ein ärztliches Zeugnis kann meine Schule insbesondere bei einer Absenz von mehr als drei Tagen oder während einer Prüfung verlangen.

Unter Umständen ist insbesondere für den Sportunterricht eine längere Absenz erforderlich. Ob meine Mitschüler*innen darüber informiert werden sollen, wieso ich im Unterricht fehle, entscheide ich selbst.

Im Fall einer Absenz muss ich meinen Rückstand in der Schule so gut wie möglich aufholen.

Bei häufigen oder längeren Absenzen und falls ich nicht mehr in der Lage bin, allen Anforderungen der Schule gerecht zu werden, sollte die Schule besondere Vorkehrungen treffen (z. B. weniger Hausaufgaben während eines bestimmten Zeitraums). Die Schule kann jedoch verlangen, dass ich sämtliche im Lehrplan vorgesehenen Prüfungen ablege.

Art. 13 i. V. m. Art. 2 UNO-Pakt I; Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK; Art. 2, Art. 3, Art. 28 KKK; Art. 19 BV

→ Wir helfen dem Kind, im Falle einer Abwesenheit, den versäumten Schulstoff nachzuholen.

→ Wir passen im Rahmen unserer Möglichkeiten die Anforderungen an (weniger Hausaufgaben, ...).

Haben Eltern/Erziehungsberechtigte das Recht, Einwände dagegen zu erheben, dass LGBTQIA+-Themen in der Schule diskutiert werden?

Nein, Eltern können sich nicht dagegen wehren, dass LGBTQIA+-Themen in der Schule behandelt werden, solange die Informationen, die vermittelt werden, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, LGBTQIA+ Themen im Schulalltag und in den verschiedenen Fächern in den Unterricht einfließen zu lassen – auch, aber nicht nur im Sexualkundeunterricht.

Art. 8, Art. 9 EMRK; Art. 3, Art. 12, Art. 28 KRK; Art. 13 UNO-Pakt I; Art. 18 UNO-Pakt II; Art. 13, Art. 62 BV; Art. 30 Abs. 1 Bst. d und e, Art. 42, Art. 43 Abs. 1 und Abs. 3 KV/BE; Art. 112 Bst. a und b, Art. 115 ff. KV/ZH

- Wir behandeln LGBTQIA+ Themen im Unterricht.
- Wir gehen sensibel mit dem Thema um.
- Bei Bedarf lassen wir uns von Fachpersonen beraten und/oder unterstützen.

9. Schlussgedanke

Eine inklusive Schule entsteht durch konsequentes Alltagshandeln. Entscheidend ist, wie das Schulpersonal Kinder begrüßen, wie sie Gruppen bilden, welche Sprache sie verwenden, wie sie auf Witze reagieren, welche Bücher sie auswählen und wie sie Konflikte begleiten.

Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung. Dazu gehören Leitungspersonen, Fachpersonen, Lernende, Praktikant*innen, Springer*innen und weitere beteiligte Erwachsene. Ein diskriminierungsfreier Alltag gelingt nur, wenn das Team eine gemeinsame Haltung entwickelt und konsequent handelt.

Ein Kind, das sich sicher fühlt, kann besser spielen, lernen, Beziehungen gestalten und Vertrauen entwickeln. Eine Schule, die Vielfalt schützt, stärkt nicht nur einzelne Kinder, sondern die gesamte Gemeinschaft. LGBTQIA+-Themen sind deshalb kein Zusatzthema, sondern Teil professioneller Betreuung, Kinderrechte, Inklusion und Kinderschutz.

10. Anhang

10.1. Familienvielfalt

Kinder wachsen in unterschiedlichen Familienformen auf. Entscheidend ist nicht, wie eine Familie zusammengesetzt ist, sondern dass Kinder verlässliche Bezugspersonen haben, die für sie sorgen, sie begleiten und ihnen Sicherheit geben.

- ☯ Kernfamilie
Ein Kind lebt mit zwei Elternteilen, häufig Mutter und Vater, zusammen.
- ☯ Einelternfamilie
Ein Kind lebt hauptsächlich mit einem Elternteil*. Der andere Elternteil* kann dennoch im Leben des Kindes* präsent sein.
- ☯ Patchworkfamilie
Nach einer Trennung entstehen neue Familienkonstellationen. Kinder leben zum Beispiel mit Stiefeltern, Halbgeschwistern oder Stiefgeschwistern zusammen.
- ☯ Regenbogenfamilie
Mindestens ein Elternteil ist LGBTQIA+. Ein Kind kann zum Beispiel zwei Mütter, zwei Väter oder ein trans Elternteil haben.
- ☯ Pflegefamilie
Ein Kind lebt vorübergehend oder langfristig bei Pflegeeltern, wenn es nicht bei seinen leiblichen Elternteilen leben kann.
- ☯ Adoptivfamilie
Ein Kind wurde rechtlich von einem oder mehreren Elternteilen angenommen. Die Adoptiveltern übernehmen dauerhaft die elterliche Verantwortung.
- ☯ Getrenntlebende Familien / Wechselmodell
Ein Kind lebt bei getrennten Elternteilen, zum Beispiel hauptsächlich bei einem Elternteil oder abwechselnd in zwei Haushalten.
- ☯ Mehrgenerationenfamilie
Grosseltern, Verwandte oder andere nahestehende Personen übernehmen eine wichtige Rolle im Alltag des Kindes.
- ☯ Soziale Elternteile und Bezugspersonen
Manche Kinder haben Erwachsene, die nicht leibliche Elternteile sind, aber im Alltag eine wichtige elterliche Rolle übernehmen. Alle Familienformen werden gleichwertig anerkannt. Mitarbeitende sprechen offen und wertfrei über Familie und verwenden möglichst inklusive Begriffe wie „Elternteile“, „Bezugspersonen“ oder „Menschen, die für dich sorgen“.